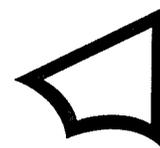


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitschirmflugverein  
Baiersbronn e.V.  
z. Hd. Werner Walch  
Bildstöckleweg 5

72270 Baiersbronn

Gmund, 22. Juni 1998 K/el

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Stöckerkopf" - Erweiterung der Start- und Landeflächen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmflugvereins Baiersbronn e.V. vom 19.06.1998 die Erlaubnis "Stöckerkopf" des DHV vom 11.06.1995 wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Die Außenstart- und Landeerlaubnis "Stöckerkopf" gem. § 25 LuftVG des DHV vom 11.06.1995 wird erweitert und bezieht sich nun auf folgende Flurstücksnummern: 3664, 3665, 3666, 3007 (Starts), 2327, 2328 (Starts und Landungen), 2269/1, 2268/1, 2268/2, 2267, 2266, 2265, 2264/2, 2264/1 (Landungen).
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

**B: Geländespezifische Auflagen:**

1. Beim Landeanflug ist zur Sankenbachstraße der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten.
2. Auf den Startflächen 3664, 3665 und 3666 darf keine Grundausbildung durchgeführt werden.
3. Bei Turbulenzgefahr in der Startschneise ist der Flugbetrieb einzustellen.
4. Die Bestimmungen in der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Seitentäler der Murg" sind zu beachten. Gastpiloten sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Der geländehaltende Verein hat die Einhaltung der landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen zu überwachen.
5. Vom Hochwald und der Stromleitung am westlichen Ende des Geländes ist ein seitlicher Abstand von 20 m einzuhalten.
6. Grundausbildung ist auf den Ausbildungsflächen "Stöckerkopfwiesen" mit den Flurstücksnummern 2327 und 2328 nur mit Gleitsegeln gestattet. Von dem das Übungsgelände im Norden begrenzenden Stockerweges ist ein seitlicher Abstand von 50 m einzuhalten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum 19.06.1998 wurde durch den Drachen- und Gleitschirmflugverein Baiersbronn e.V. ein Antrag auf Erweiterung der Außenstart- und -landeurlaubnis "Stöckerkopf" des DHV vom 11.06.1998 gemäß § 25 LuftVG gestellt. Vorausgegangen waren Anträge von Herrn Bent Beilharz (Flugschule) und Herrn Michael Wagner (Flugschule) zur Nutzung von Teilflächen als Schulungsgelände.

Da sich die beantragten Flächen zur Ausbildung in unmittelbarer Nähe zu den bereits zugelassenen Flächen "Stöckerkopf" befinden, wurde den Antragstellern vorgeschlagen, die schon bestehende Erlaubnis für den Verein zu erweitern. Mit Schreiben vom 19.06.1998 teilte der geländehaltende Verein mit, daß eine Besprechung zwischen Verein und den beteiligten Flugschulen stattgefunden habe und eine Einigung hinsichtlich der Erweiterung der Flächen vorliege. Es wurde dargelegt, daß beiden Flugschulen durch den Verein eine Nutzungserlaubnis gegeben wird.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt wurde mit Schreiben vom 13.05.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 29.05.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, daß sich Teile der Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Seitentäler der Murg" befinden und die Verordnung hierzu zu beachten ist.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Rolf Göhner vom 06.05.1998 nachgewiesen. Flugsicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb